



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 6

Freitag, 27. April 2012

52. Jahrgang

### Energiewirtschaftsrecht

**Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; TenneT TSO GmbH, Bamberg**

**Sanierung der 220-kV-Leitung (St. Peter-) Landesgrenze - Pleinting (Ltg. Nr. B97)..... S. 33**

### Kommunalverwaltung

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Änderung der Verbandssatzung ..... S. 34**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2012 ..... S. 34**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2012 ..... S. 35**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2012 ..... S. 36**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau für das Wirtschaftsjahr 2012..... S. 37**

### Energiewirtschaftsrecht

21-3321-35

#### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die TenneT TSO GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 220-kV-Leitung (St. Peter-) Landesgrenze - Pleinting, Ltg. Nr. B97, zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 20, 25, 27, 32, 36, 40, 49, 56, 63, 66, 75, 79, 91, 93, 94, 100, 108, 114, 120 und 121 erhöht und teilweise ausgetauscht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 1180 der Gemarkung Erlach (Mast Nr. 20), Flst. Nr. 1080 der Gemarkung Stubenberg (Mast Nr. 25), Flst. Nr. 1111 der Gemarkung Stubenberg (Mast Nr. 27), Flst. Nr. 844 der Gemarkung Ulbering (Mast Nr. 32), Flst. Nr. 531 der Gemarkung Wiesing (Mast Nr. 36), Flst. Nr. 2448 der Gemarkung Asenham (Mast Nr. 40), Flst. Nr. 2478 der Gemarkung Asenham (Mast Nr. 49), Flst. Nrn. 1250 und 1251 der Gemarkung Bad Birnbach (Mast Nr. 56), Flst. Nrn. 801 und 813 der Gemarkung Untertattenbach (Mast Nr. 63), Flst. Nr. 1829 der Gemarkung Untertattenbach (Mast Nr. 66), Flst. Nr. 2126-1 der Gemarkung Haarbach (Mast Nr. 75), Flst. Nr. 1497 der Gemarkung Haarbach (Mast Nr. 79), Flst. Nr. 458 der Gemarkung Beutelsbach (Mast Nr. 91), Flst. Nr.

515 der Gemarkung Beutelsbach (Mast Nr. 93), Flst. Nr. 557 der Gemarkung Beutelsbach (Mast Nr. 94), Flst. Nr. 874 der Gemarkung Aunkirchen (Mast Nr. 100), Flst. Nr. 507 der Gemarkung Alkofen (Mast Nr. 108), Flst. Nr. 640-3 der Gemarkung Alkofen (Mast Nr. 114), Flst. Nr. 988-10 der Gemarkung Pleinting (Mast Nr. 120) und Flst. Nr. 1064-1 der Gemarkung Pleinting (Mast Nr. 121).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungspatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 3. April 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

## Kommunalverwaltung

### Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 23. März 2012, Nr. 12-1444.601-27

Der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Oktober 2011 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 5. März 2012, Az. 12-1444.601-27, erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Änderungssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 23. März 2012  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

#### I.

#### Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat am 19. Oktober 2011 einer Änderung der „Verbandsaufgabe“ zugestimmt. Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

#### II.

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald

Die Satzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald wird wie folgt geändert:

#### § 1

Nr. 1 In § 5 Satz 1 wird nach Buchstabe f) folgende Passage eingefügt:

„g) Ortsumgehung Hauzenberg Süd (Jahrdorf - Oberdiendorf)

h) Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88 (Ficht - Oberötzdorf - Hainersdorf)“

Nr. 2 In § 16 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Passage eingefügt:

„6. Für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe g:

Landkreis Passau            100 %

7. Für die Maßnahme gem. § 5 Satz 1 Buchstabe h:

Landkreis Passau            100 %“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, 14. März 2012  
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER  
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2012

#### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung vom 26. August 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.735.000 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	29.000 €
--	----------

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4****(1) Betriebskostenumlage**

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto 1.395.700 €

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %) 274.000 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

**(2) Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. 29.000 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 13. März 2012  
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND  
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-  
UND SPITZBERGGGRUPPE

Frank  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes berufliche Schulen  
Landshut (Stadt und Landkreis)  
für das Haushaltsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der §§ 19 bis 22 der Verbandsatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß § 25 Abs. 1 der Verbandsatzung, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 5.677.330 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 24.254.800 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 11.955.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 32.960.000 € festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Verbandsumlage nach § 21 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsumlage gesamt	3.440.550,00 €
davon entfallen auf die Stadt Landshut	1.457.451,64 €
und auf den Landkreis Landshut	1.983.098,36 €.

(2) Die Investitionsumlage nach § 21 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung beträgt für die Stadt Landshut und den Landkreis Landshut je 6.149.900,00 €, gesamt somit 12.299.800,00 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die für § 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 15. März 2012, Az. 12-1444.305-23, erteilt.

(2) Der Haushaltsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 27. März 2012  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN  
LANDSHUT (STADT UND LANDKREIS)

Josef Eppeneder  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land  
für das Wirtschaftsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt. <sup>2</sup>Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	11.293.200 €
und in den Aufwendungen mit	12.470.200 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	521.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2012 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 27. März 2012  
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT  
STRAUBING STADT UND LAND

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Volkshochschule Passau  
für das Wirtschaftsjahr 2012**

**I.**

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.738.154 €
in den Aufwendungen mit	2.696.812 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.300.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

289.000 €

festgesetzt.

**§ 5**

(1) <sup>1</sup>Zur Erhaltung der dauerhaften Leistungsfähigkeit wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV der Planverlust in Höhe von 958.658,00 € von den Zweckverbandsträgern eingefordert. <sup>2</sup>Die endgültige Festsetzung der Umlage zum Ausgleich des Verlustes für das Haushaltsjahr erfolgt mit der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012. <sup>3</sup>Ist der Verlust niedriger, wird er mit dem Verlustvortrag verrechnet.

(2) Ein höherer Verlust wird gemäß § 8 EBV Abs. 2 Satz 1 zunächst vorgetragen und zusammen mit dem Planverlust in 2014 per Umlagebescheid erhoben.

**§ 6**

<sup>1</sup>Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Der Wirtschaftsplan 2012 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

**II.**

<sup>1</sup>Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. <sup>2</sup>Zur Möglichkeit der Einsichtnahme siehe § 6 der Satzung.

Passau, 2. April 2012  
ZWECKVERBAND  
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann  
Verbandsvorsitzender